

Neue Meldepflichten zum Transparenzregister für WJ-Kreise und Unternehmen



**Autor: Tarek-Leander Bary,
General Legal Counsel
der Wirtschaftsjunioren
Deutschland**

Inhalt

Allgemeine Informationen	1
Handlungsbedarf für WJ-Kreise	2
Handlungsbedarf für die	
Unternehmen von WJ-Mitgliedern	3
Kontakt	5

Die vorliegenden Informationen dienen als Überblick über die neue Rechtslage nach dem TraFinG und über einen etwa bestehenden Handlungsbedarf. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine solche nicht ersetzen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt WJD keine Gewähr oder Haftung für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Allgemeine Informationen

Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind die von den EU-Mitgliedstaaten geführten Unternehmensregister miteinander zu vernetzen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat. Zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten trat am 01.08.2021 das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft, das am 10.06.2021 vom Bundestag verabschiedet wurde.

Für unsere WJ-Kreise und für die Unternehmen der WJ-Mitglieder hat dies unmittelbare Auswirkungen, über die wir Euch informieren wollen.

Bisherige Rechtslage

Vor dem Inkrafttreten des TraFinG war eine Mitteilung zum Transparenzregister nur dann nötig, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus den elektronisch abrufbaren Registern wie dem Handelsregister ergaben (sog. Mitteilungsfiktion). Dies war bei den meisten Unternehmen der Fall, so dass keine zusätzliche Mitteilung zum Transparenzregister erforderlich war.

Rechtslage ab dem 01.08.2021

Das neue Gesetz dient dazu, das deutsche Transparenzregister vom bisherigen Aufnahmeregister, das das Handelsregister nur ergänzte, auf ein Vollregister umzustellen. Hierdurch sollen alle wirtschaftlich Berechtigten bei allen Rechtsträgern in Deutschland direkt und unmittelbar sichtbar gemacht werden.

Ziel der Bundesregierung ist es zum einen die datenseitigen Voraussetzungen für die europäische Vernetzung der Transparenzregister zu schaffen und zum anderen die praktische und digitale Nutzbarkeit des Transparenzregisters zu steigern, um die Geldwäsche besser zu bekämpfen.

Mit der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister fällt daher die sog. Mitteilungsfiktion weg. Dies hat zur Folge, dass transparenzpflichtige Rechtseinheiten, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten, nunmehr verpflichtet sind, die wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen.

Wirtschaftlich Berechtigte

Zu den wirtschaftlich Berechtigten gehören die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung steht.

Eine natürliche Person gilt gem. § 3 Abs. 2 GWG als wirtschaftlich Berechtigter, wenn er unmittelbar oder mittelbar:

1. Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt

Eine wirtschaftliche Berechtigung kann sich zudem aus Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner untereinander ergeben. Hierzu gehören u.a.

- kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen
- Treuhandverhältnisse oder
- Sonstige Vereinbarungen, die Auswirkungen auf die Inhaberschaft oder die Stimmberechtigung haben.

Hat eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Generalversammlung, gilt sie nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG als wirtschaftlich Berechtigte.

Wer wirtschaftlich Berechtigter ist, ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu sind die Satzung/der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Rechtseinheit und ggf. weiterer Rechtseinheiten, welche die jeweiligen Anteile halten, sowie alle sonstigen relevanten Dokumente zu untersuchen.

Erweiterung der persönlichen Angaben der wirtschaftlich Berechtigten

Bisher sah das GwG vor, dass der wirtschaftlich Berechtigte seinen Namen, Geburtsdatum, Wohnort und die Staatsangehörigkeit anzugeben hatte. Bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten wurde daher meist

nur eine Staatsangehörigkeit angegeben. In Zukunft müssen bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten ausdrücklich alle Staatsangehörigkeiten gemeldet werden.

Handlungsbedarf für WJ-Kreise

Erleichterungsregelung für eingetragene WJ-Vereine

Eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werden durch die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten **automatisch** in das Transparenzregister eingetragen, **ohne dass es hierfür einer gesonderten Mitteilung der Vereine bedarf**.

Hier werden alle Mitglieder des Vorstands des Vereins mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GwG, also Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und alle Staatsangehörigkeiten als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG im Transparenzregister erfasst.

Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die automatische Eintragung erfolgt spätestens bis zum 01.01.2023.

Keine Erleichterung in bestimmten Sonderfällen

WJ-Kreise in der Rechtsform eines e. V. müssen aber ihre wirtschaftlich Berechtigten **trotz automatischer Eintragung für Vereine an die registerführende Stelle melden**, wenn:

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
- es mindestens einen tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten gibt (es gibt also mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten, der nicht Vorstand des Vereins, sondern aus anderen Gründen wirtschaftlich berechtigt ist, z.B. wenn einer bestimmten Person mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen),
- ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb von Deutschland hat,
- ein wirtschaftlich Berechtigter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hat,
- ein wirtschaftlich Berechtigter neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit hat,

Die Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgt rückwirkend zum 01.10.2017. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle wirtschaftlich Berechtigten des WJ-Vereins im Transparenzregister lückenlos eingetragen werden.

Erleichterungsregelung für eingetragene WJ-Vereine

Nicht eingetragene Vereine müssen sich **nicht** in das Transparenzregister eintragen lassen. § 20 GwG erfasst nur eingetragene, d.h. rechtsfähige Vereine.

Übergangsregelungen

Es gelten die folgenden Übergangsregelungen:

Rechtsform	Ablauf der Übergangsfrist
Eingetragene Vereine	<u>31.12.2022</u>

Die Übergangsregelung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen wirtschaftlich Berechtigten, bei denen die Mitteilungsfiktion ohnehin nicht greift sowie auf Vereinigungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TraFinG (01.08.2021) neu errichtet werden.

Handlungsbedarf für die Unternehmen von WJ-Mitgliedern

Auch für die Unternehmen unserer Mitglieder ergibt sich in den meisten Fällen die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister.

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten

Im Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten gem. § 20 des Geldwäschegesetzes (GwG) erfasst werden. Die Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgt rückwirkend zum 01.10.2017. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister lückenlos eingetragen werden.

Zu den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten gehören zum einen juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, GmbH & Co. KG). Erfasst sind aber auch Trusts, Nichtrechtsfähige Stiftungen (wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist) und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Zudem bestehen erweiterte Meldepflichten für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, soweit Grundstücksgeschäfte im weiteren Sinn betroffen sind.

Überblick eintragungspflichtiger Rechtsformen:

Rechtsform	Eintragungspflichtig?	
GmbH	<u>Ja</u>	
Unternehmergesellschaft	<u>Ja</u>	
Aktiengesellschaft	<u>Ja</u>	
Eingetragene Genossenschaft	<u>Ja</u>	
OHG	<u>Ja</u>	
KG	<u>Ja</u>	
Partnerschaftsgesellschaft	<u>Ja</u>	
Eingetragene bzw. konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine	<u>Ja</u>	
GbR		<u>Nein</u> , da keine eingetragene Personengesellschaft
Ausländische Gesellschaften bei Erwerb von Grundbesitz in Deutschland oder Beteiligung an einer Gesellschaft mit Grundbesitz in Deutschland	<u>Ja</u>	
Stiftungen	<u>Ja</u> (Besonderheiten zu beachten)	

Übergangsregelungen

Es gelten die folgenden Übergangsregelungen:

Rechtsform	Ablauf der Übergangsfrist
Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien	<u>31.03.2022</u>
GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, Partnerschaften	<u>30.06.2022</u>
In allen anderen Fällen	<u>31.12.2022</u>

Die Übergangsregelungen finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen wirtschaftlich Berechtigten, bei denen die Mitteilungsfiktion ohnehin nicht greift sowie auf Vereinigungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TraFinG (01.08.2021) neu errichtet werden.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung empfiehlt es sich, die eigene Meldepflicht zum Transparenzregister zu überprüfen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung:

E-Mail: glc@wjd.de
Tel.: 06 61-97 36 153

Vornahme der erforderlichen Mitteilungen

Die Mitteilung der Angaben der wirtschaftlich Berechtigten können entweder durch Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis wie bspw. Geschäftsführer vorgenommen werden, aber auch durch Bevollmächtigte im Rahmen eines Mandatsverhältnisses wie Steuerberater und Rechtsanwälte.

Für die Führung des Transparenzregisters fallen zudem Gebühren nach der TrGeBV an. Bis 2019 betragen diese 2,50 € jährlich. Ab 2020 belaufen sich die Kosten 4,80 € jährlich.